

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1976

Ausgegeben und versendet am 10. Dezember 1976

21. Stück

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1976 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1977 – LVAV 1977)
45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1976 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinde (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1977).

### **44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1976 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1977 – LVAV 1977)**

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausmaß der Verwaltungsabgaben

- (1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.
- (2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.
- (3) Der festgesetzte Abgabebetrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

#### § 2

##### Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

- (1) Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes als auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bar oder unbar entrichtet werden.
- (2) Die Amtsvorstände der Landesbehörden haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortung zu überwachen.

#### § 3

##### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 29, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Helmut Vogl**

#### TARIF

##### über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

##### A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	50,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	50,—
3. Ausstellungen von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmestätigungen)	20,—
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	20,—



Schilling	Schilling
(Bgl. Starkstromwegesetz, LGBl. Nr. 10/1971)	
19. Bewilligung zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 3 Abs. 1) pro Bewilligung	200,—
20. Bewilligung der vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen (§ 5 Abs. 1)	150,—
21. Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 10 Abs. 3)	100,—
22. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)	150,—
23. Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18)	300,—
(Vorläufiges Elektrizitätslandesgesetz 1961, LGBl. Nr. 4/1962 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1971)	
24. Bewilligung zur Versorgung anderer mit Elektrizität durch Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind (§ 4 Abs. 1) a) für Hochspannungsanlagen b) für Niederspannungsanlagen	4.500,— 1.000,—
25. Genehmigung allgemeiner Bedingungen (§ 6)	200,—
26. Feststellung, daß gegen ein gem. § 14 mitgeteiltes Bauvorhaben vom Standpunkt der öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen (§ 17)	150,—
<b>IV. Feldschutzwesen</b>	
(Gesetz vom 23. 6. 1933, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 23/1965)	
27. Bestätigung und Beeidigung eines Feldhüters (§ 13)	130,—
<b>V. Fischereiwesen</b>	
(Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1958)	
28. Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1)	700,—
29. Bewilligung oder Kenntnisnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 u. 4)	3 % der Pachtsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens aber 130,—
30. Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 2)	3 % der Pachtsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens aber 130,—
31. Ausnahmegenehmigung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1)	130,—
32. Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfangs (§ 57 Abs. 2)	130,—
33. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gem. § 63 c einzulebenden Fischereikartenabgabe: a) Fischereikarte (§ 63 a Abs. 4) mit aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer b) Fischereigastkarte (§ 63 b Abs. 3)	100,— 200,— 70,—
34. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutzorgans (§ 64 Abs. 1 und 3)	130,—
<b>VI. Heilvorkommen- und Kurortwesen</b>	
(Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 29/1972)	
35. Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1)	4.500,—
36. Bewilligung zur Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1)	1.500,—
37. Bewilligung zum Vertrieb oder Versand der Produkte von Heilvorkommen (§ 10 Abs. 1)	4.500,—
38. Anerkennung eines Gebietes als Kurort (§ 12 Abs. 1)	2.000,—
39. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 31 Abs. 1) a) bis zu 3 Betriebsräumen (d. s. Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsraum) b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum darüber hinaus je Betriebsraum	1.000,— 150,— 60,—
40. Bewilligung wesentlicher räumlicher Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen (§ 31 Abs. 7)	700,—
41. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 33 Abs. 3)	350,—

VII. Jagdwesen (Jagdgesetz, LGBl. Nr. 30/1970)		Schilling	Schilling	
42. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 12 Abs. 4) je begonnenes Hektar	1,50	54. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 54 Abs. 1)	3 % der Pacht- schillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens aber 550.—	
43. Vereinigung von Genossenschaftsjagd- gebieten (§ 13 Abs. 1) bzw. Zerle- gung eines Genossenschaftsjagd- gebietes (§ 13 Abs. 3) je begonnenes Hektar	1,—	55. Kenntnisnahme der Unter- oder Wei- terverpachtung einer Eigenjagd (§ 54 Abs. 1)	3 % des Gesamtpacht- schillings für den Rest der Pachtperiode	
44. Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 14 Abs. 1) je begonnenes Hektar	1,50	56. Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 55)	260.—	
45. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtig- ten (§ 15 Abs. 2) je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet	7,—	57. Ausfertigung (Verlängerung) von Jagdkarten, unbeschadet der gem. § 66 einzuhebenden Jagdkartenabgabe:		
46. Verfügung des Ruhens der Jagd (§ 17 Abs. 2)	70,—	a) Jagdkarte (§ 61 Abs. 3)	150,—	
47. Genehmigung der Mitgliedervermeh- rung oder Wechsel in der Person ein- es oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 31 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	130,—	bb) 14-tägiger Gültigkeitsdauer	100,—	
48. Genehmigung der im Wege der öf- fentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschafts- jagd (§ 36 Abs. 1)	3 % der Pacht- schillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens aber 150,—	58. Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 63)	200,—	
49. Genehmigung der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpach- tung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 3)	3 % der Pacht- schillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens aber 150,—	59. Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers (§ 69 Abs. 1)	130,—	
50. Verlängerung eines bestehenden Jagdverhältnisses für die nächst- folgende Jagdperiode (§ 44)	3 % der Pacht- schillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens aber 150,—	60. Genehmigung der Bestellung gemein- samer Jagdaufseher für aneinander- grenzende Jagdgebiete (§ 69 Abs. 4)	70,—	
51. Genehmigung der Unter- oder Wei- terverpachtung einer Genossenschafts- jagd (§ 42 Abs. 1)	3 % des Gesamtpacht- schillings für den Rest der Pachtperiode	61. Prüfung für den Wachdienst zum Schutz der Jagd (§ 72)	250,—	
52. Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 47 Abs. 1)	260,—	62. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 78 Abs. 4)	200,—	
53. Genehmigung der Änderung des Jagdvertrages (§ 50 Abs. 1)	130,—	63. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Selbstfängergeräten (§ 95 Abs. 1)	250,—	
		64. Genehmigung der Verwendung von Gift im Jagdbetrieb (§ 95 Abs. 5)	130,—	
		65. Bewilligung zum Aussetzen landfrem- der Wildarten oder solcher Wildar- ten, die in dem Jagdgebiet nicht oder nicht mehr vorkommen (§ 98 Z. 9)	250,—	
		66. Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdaus- übungsberechtigten (§ 101 Abs. 1), für ein Stück		
		a) des Rotwildes	80,—	
		b) des Rehwildes	60,—	
		c) jeder anderen Wildart	10,—	
		67. Bewilligung zum Aussetzen von Wild- kaninchen (§ 102 Abs. 5)	400,—	

## VIII. Kinowesen

(Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962 in der Fassung des  
Gesetzes LGBl. Nr. 1/1970)

68. Bewilligung für einen Lichtspielbe- trieb mit festem Standort (§ 1 Abs. 1) a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	1.100,—
---	---------

	Schilling		Schilling
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.600,—	ner privaten Krankenanstalt sowie die Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt	
69. Bewilligung (Verlängerung) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 3 Abs. 4)	400,—	a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	200,—
70. Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5)	400,—	b) darüber hinaus je Betriebsraum	100,—
71. Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 5 Abs. 3)		80. Bewilligung zur Verpachtung oder zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt	700,—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	130,—	81. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt und Genehmigung von Änderungen derselben	350,—
b) Bei einem Fassungsraum über 200 Personen	200,—	82. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt	150,—
72. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 6 Abs. 2 und 3)		83. Genehmigung, von der Bestellung eines ärztlichen Leiters eines privaten Genesungsheimes Abstand zu nehmen	150,—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	400,—		
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	800,—	X. Leichen- und Bestattungswesen	
73. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 6 Abs. 3)	200,—	(Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1970)	
74. Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde (§ 6 Abs. 7)		84. Bewilligung der Einbalsamierung einer Leiche (§ 16 Abs. 2)	600,—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	900,—	85. Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	2.500,—
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.300,—	86. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24 Abs. 1)	100,—
75. Fristerstreckung für die Aufnahme und Unterbrechung des Lichtspielbetriebes (§ 7 Abs. 2)	250,—	87. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche (§ 28 Abs. 1)	200,—
76. Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	250,—	XI. Natur- und Landschaftsschutzwesen	
77. Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	130,—	(Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 23/1961, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 9/1974)	
IX. Krankenanstaltenwesen		88. Bewilligung zum erwerbsmäßigen Sammeln, Feilbieten oder zum Handel mit wildwachsenden Pflanzen oder freilebenden Tieren sowie die Bewilligung zum Sammeln in Massen (§ 10 Abs. 2)	70,—
78. Bewilligung zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zur Übertragung auf einen anderen Rechtsträger		89. Bewilligung zum Aussetzen standortfremder wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere in freier Natur (§ 12)	40,—
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d. s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	2.000,—	90. Bewilligung von Ausnahmen untersagter Eingriffe in Voll- und Teilnaturschutzgebiete (§ 15 Abs. 3 und 4)	100,—
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	200,—	91. Genehmigung von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 19 Abs. 2)	50,—
c) darüber hinaus je Betriebsraum	100,—	92. Bewilligung von Ausnahmen verbotener Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete (§ 19 Abs. 6)	
79. Bewilligung zur Verlegung, Änderung des Zweckes oder der Kapazität ei-			



	Schilling		Schilling
93. Bewilligung von Ausnahmen des Verbotes der Errichtung von Anlagen und der Durchführung von Maßnahmen in geschützten Landschaftsteilen (§ 19 a Abs. 3)	100,—	103. Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38)	1.000,—
94. Genehmigung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art von Ankündigungen (§ 21 Abs. 1)	700,—	104. Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft (§ 42 Abs. 1)	500,—
<b>XII. Öffentliche Produktionen und Schaulstellungen</b>		105. Sonstige Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1)	50,—
(Hofkanzlei — Präsidialdekret vom 6. 1. 1836, Z. 23, PGS., Band 64, Nr. 5)		106. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1)	50,—
95. Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Produktionen und Schaulstellungen		<b>XIV. Straßenverkehrswesen</b>	
a) Zirkus		(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1976)	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	500,—	107. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	100,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	800,—	108. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1) bzw. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten- oder -verboten (§ 45 Abs. 2)	
b) Variete und ähnliche Veranstaltungen		a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist,	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	200,—	aa) für eine einmalige Benützung, bei Fahrten einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche	80,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	300,—	bb) für eine mehrmalige Benützung für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer höchstens jedoch	200,— 2.000,—
c) Schaulstellungen		b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	100,—	aa) für eine einmalige Benützung, bei Fahrten einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche	200,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	200,—	bb) für eine mehrmalige Benützung für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer höchstens jedoch	400,— 4.000,—
96. Bewilligung des Betriebes von Spiel- und Unterhaltungsautomaten oder mechanischen Spielapparaten; für jeden Automaten (Apparat) und für jedes angefangene Jahr der Bewilligungsdauer	30,—	Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
<b>XIII. Staatsbürgerschaft</b>		109. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
(Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 703/1974)		a) für eine einmalige Ladetätigkeit	80,—
97. Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§§ 9 Abs. 3 und 25 Abs. 2) bzw. durch Anzeige (§ 58 c Abs. 2)	600,—	b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenes Jahr	300,—
98. Verleihung der Staatsbürgerschaft			
a) ohne Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§ 10)	4.000,—		
b) bei Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§§ 12, 13 und 14)	1.300,—		
99. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Ehegattin (§ 16)	600,—		
100. Zusicherung der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft (§ 20)	130,—		
101. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28)	2.000,—		
102. Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30)	300,—		

	Schilling		Schilling
110. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1):		112. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 34 Abs. 3) pro Gegenstand (Werbetafel, Ankündigung und dgl.)	
a) motorsportliche Veranstaltungen:		a) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Jahr	700,—
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist:		b) für eine längere Bewilligungsdauer	2.000,—
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	700,—	113. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	300,—
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	400,—	114. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern und Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6)	100,—
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist:			
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	900,—	<b>XV. Tanzschulwesen</b>	
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	700,—	(Verordnung, BGBl. Nr. 300/1924)	
b) andere sportliche Veranstaltungen:		115. Bewilligung für den erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze (§ 2)	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist:		a) für einen ständigen Betrieb mit festem Standort für unbestimmte Zeit	700,—
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	300,—	b) für einen zeitweiligen Betrieb mit festem Standort (Saison- oder Filialkurs)	130,—
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	150,—	c) für einen zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderkurs)	130,—
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist:		116. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) (§ 4 Abs. 1 und § 6)	300,—
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	400,—		
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	300,—	<b>XVI. Theaterangelegenheiten</b>	
111. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1):		(Theaterordnung, RGBl. Nr. 454/1850)	
a) Aufstellung einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung		117. Erteilung der persönlichen Befugnis zu theatralischen Veranstaltungen	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag	20,—	a) für ständige Betriebe	
bb) für eine längere Bewilligungsdauer		aa) bei einem Fassungsraum bis 200 Personen	350,—
pro angefangenem Monat	200,—	bb) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	700,—
höchstens jedoch	600,—	b) für Wanderbetriebe	
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeug u. dgl.:		aa) mit Gültigkeit bis zu einem Jahr	130,—
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag	100,—	bb) mit Gültigkeit von mehr als einem Jahr	300,—
bb) für eine längere Bewilligungsdauer		c) für Einzelfälle	70,—
pro angefangenem Monat	300,—	118. Theaterpolizeiliche Genehmigung	
höchstens jedoch	700,—	a) für die Errichtung eines Theatergebäudes	1.300,—
		b) für bauliche Herstellungen im Theatergebäude	130,—
		c) für die Benützung von Räumen für öffentliche Theatervorstellungen	80,—

XVII. Verschiedenes		Schilling
119. Erteilung des Rechtes		
a) zur Führung des Landeswappens durch		
aa) Erwerbsunternehmungen	4.500,—	
bb) sonstige physische oder juristische Personen	4.000,—	
b) zur dauernden Verwendung des Landeswappens durch		
aa) Erwerbsunternehmungen	4.000,—	
bb) sonstige physische oder juristische Personen	3.000,—	
c) zur einmaligen Verwendung des Landeswappens durch		
aa) Erwerbsunternehmungen	1.500,—	
bb) sonstige physische oder juristische Personen	1.000,—	
(§ 4 des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 16/1971)		
120. Ausstellung von Bescheinigungen nach zwischenstaatlichen Übereinkommen über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken		
	6,—	

**45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1976 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinde (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1977).**

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

§ 2

Die der Gemeinde zufließenden Verwaltungsabgaben sind sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragene Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragene Wirkungsbereiches des Bundes in der Regel mittels der von der Gemeinde hierfür aufgelegten Gemeindeverwal-

tungsabgabemarken zu entrichten. Zum Nachweis der Entrichtung sind die Verwaltungsabgabemarken auf den bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstücken (amtlichen Aufzeichnungen) über die Verleihung der Berechtigung oder die sonstige Amtshandlung, die den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gegeben hat, oder falls ein solches Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, in dem über die betreffende Amtshandlung geführten Vormerk aufzukleben und sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder eine Stampiglie so zu entwerfen, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Verwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 3

Soweit Verwaltungsabgaben unbar entrichtet werden, kann statt der Anbringung von Verwaltungsabgabemarken deren Entrichtung durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftsstück nachgewiesen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 30, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**DDr. Grohotolsky**

T A R I F

über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	50,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	50,—
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	20,—
4. Niederschriften von mündlichen Anbringen, je Bogen der Niederschrift	20,—
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet.	
Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	
5. Abschriften (Fotokopien) und Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Urschrift	20,—
6. Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen)	20,—
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	20,—

	Schilling		Schilling
B. Besonderer Teil			
I. Bauwesen			
(Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970)			
8. Erklärung von Grundflächen zu einem einzelnen Bauplatz oder die Teilung von Grundflächen auf mehrere Bauplätze (§ 10 Abs. 1) bei einer Grundfläche bis zu 1000 m <sup>2</sup>	400,—	cc) über 10.000 m <sup>2</sup>	1.200,—
je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	100,—	g) die Verwendung von unbebauten Grundstücken als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Anhänger und als Materiallagerplatz (§ 88 Abs. 1 Z. 8)	
9. Bewilligung der Änderung der Fläche oder Gestalt eines Bauplatzes (§ 16 Abs. 1)	400,—	aa) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	300,—
10. Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der Benützung fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 29 Abs. 2)	300,—	bb) bei einer Grundfläche über 1.000 m <sup>2</sup>	500,—
11. Baubehördliche Bewilligung für		12. Befristete Baubewilligung (§ 96)	200,—
a) den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1)		13. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung des Bauvorhabens (§ 97 Abs. 2 und 3)	200,—
je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum	100,—	14. Bewilligung von Abweichungen (§ 98)	400,—
b) den Abbruch von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1),		15. Nachträgliche Baubewilligung (§ 104 Abs. 3) wie TP 11	
die Errichtung und den Abbruch von Bauwerken (§ 88 Abs. 1 Z. 2),		16. Benützungsbewilligung (§ 105)	die halben Ansätze der TP 11
die Abänderung, die Instandhaltung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und von Bauteilen (§ 88 Abs. 1 Z. 5),			
die Errichtung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Z. 6),		II. Verkehrswesen	
die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundstückes (§ 88 Abs. 1 Z. 7)	300,—	(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1976)	
c) die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und gegen öffentliche Grünflächen im Bauland (§ 88 Abs. 1 Z. 3)	200,—	17. Bewilligung von Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot (§ 45 Abs. 2 und § 94 d Z. 6)	
d) die Aufstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen in Bauten (§ 88 Abs. 1 Z. 4)		a) für die einmalige Straßenbenützung	100,—
für jede Maschine oder Gegenstand	200,—	b) für die mehrmalige Straßenbenützung	200,—
e) die Anlage sowie das Ausfüllen von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche		18. Bewilligung einer Ladetätigkeit an Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
aa) bis 5.000 m <sup>2</sup>	500,—	a) für eine einmalige Ladetätigkeit	50,—
bb) von 5.001 — 10.000 m <sup>2</sup>	800,—	b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr	300,—
cc) über 10.000 m <sup>2</sup>	1.200,—	19. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82)	
f) die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden sowie andere Abgrabungen und Anschüttungen (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche		a) Aufstellung eines Zeitungsständers oder einer anderen Verkaufseinrichtung, einer Werbetafel u. dgl.	
aa) bis 5.000 m <sup>2</sup>	500,—	aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	20,—
bb) von 5.001 — 10.000 m <sup>2</sup>	800,—	bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat	200,—
		b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Fahrzeug u. dgl.	200,—
		c) Ablagerung von Baumaterial und Bau-schutt sowie Aufstellung von Gerüsten	
		aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat	10,—
		bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat	6,—
		höchstens jedoch	4.500,—
		20. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	300,—

	Schilling		Schilling
21. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	100,—	24. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und öffentliche Müllbeseitigung (§ 6 Bgld. Müllgesetz, LGBl. Nr. 3/1974)	300,—
<b>III. Leichen- und Bestattungswesen</b>			
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 20/1970)			
22. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	200,—	25. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Bgld. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 37 in der Fassung LGBl. Nr. 47/1970 und § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes LGBl. Nr. 38/1965 in der Fassung LGBl. Nr. 45/1970 bzw. LGBl. Nr. 39 in der Fassung LGBl. Nr. 46/1970)	2.000,—
<b>IV. Sonstiges</b>			
23. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 198 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974)		26. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von zentralen Feuerungsanlagen, je Anlage	300,—
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	50,—	27. Freiwillige Versteigerungen	1 v. H. des Schätzwertes der zu versteigernden Gegenstände mindestens jedoch 500,—
b) für drei bis zehn Tage	100,—		
c) für mehr als zehn Tage	500,—		

**Landesgesetzblatt für das Burgenland**  
 Erscheinungsort: Eisenstadt  
 Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

**P.b.b.**

desregierung in Eisenstadt herausgegeben  
 Das Landesgesetzblatt für das Burgenland  
 wird vom Amt der Burgenländischen Lan-  
 und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisen-  
 städter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt